

# Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmen

SERVICE LÉGISLATION

CTIE | [Company address]

## 1. Die allgemeinen Merkmale der Sonderregelung für Kleinunternehmen

Ab dem 1. Januar wird der nationale Schwellenwert in Luxemburg von 35 000 Euro auf 50 000 Euro angehoben, mit einer Toleranzgrenze von 10 %, die eine Überschreitung bis zu 55 000 Euro ermöglicht. Überschreitet ein Unternehmen in Luxemburg den nationalen Schwellenwert von 50 000 Euro, kann es im folgenden Kalenderjahr nicht mehr von der Sonderregelung in Luxemburg Gebrauch machen. Im Jahr der Überschreitung darf die Sonderregelung jedoch weiterhin in Anspruch genommen werden, sofern der Umsatz die Schwelle von 50 000 Euro um nicht mehr als 10 % überschreitet (d.h. maximal 55 000 Euro). Diese Übergangszeit bietet den Unternehmen eine gewisse Flexibilität und ermöglicht es ihnen, die steuerlichen Pflichten der normalen Mehrwertsteuerregelung schrittweise zu erfüllen.

Darüber hinaus können luxemburgische Kleinunternehmen auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen sie im Sinne dieser Sonderregelung nicht als ansässig gelten, von der Mehrwertsteuerbefreiung profitieren, sofern sie dort die jeweiligen nationalen Schwellenwerte nicht überschreiten. Zudem darf ihr unionsweiter Umsatz den unionsweiten Schwellenwert von 100 000 Euro nicht übersteigen. Wird der unionsweite Schwellenwert von 100 000 Euro überschritten, kann der Unternehmer in den Mitgliedstaaten, in denen er als nicht ansässig gilt, nicht mehr von der Mehrwertsteuerbefreiung profitieren. Im Mitgliedsstaat der Ansässigkeit kann er jedoch weiterhin die Sonderregelung in Anspruch nehmen, sofern die nationalen Bedingungen erfüllt sind. Überschreitet der Unternehmer den unionsweit Schwellenwert, verliert er im darauffolgenden Jahr auch das Recht, die Steuerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedsstaat der Ansässigkeit in Anspruch zu nehmen, selbst wenn dort die nationalen Schwellenwerte eingehalten werden. Luxemburgische Unternehmen, die von der Mehrwertsteuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat Gebrauch machen möchten, müssen dies vorab über die Plattform MyGuichet.lu mitteilen. Diese vorherige Benachrichtigung stellt sicher, dass die Bedingungen erfüllt sind, insbesondere die Einhaltung der nationalen Schwellenwerte des betreffenden Mitgliedstaats sowie des unionsweiten Schwellenwerts von 100 000 Euro. Unternehmen, die von dieser Sonderregelung Gebrauch machen, sind außerdem verpflichtet, vierteljährlich ihren gesamten Umsatz in allen Mitgliedstaaten der Union, einschließlich des Mitgliedsstaats der Ansässigkeit, zu melden.

## Was versteht man unter " Sonderregelung für Kleinunternehmen "?

Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung, die es Kleinunternehmen, deren Umsatz eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet, ermöglicht, die von ihnen erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer zu befreien. Ziel dieser Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmen zu verringern, indem sie von der Pflicht zur Rechnungsstellung und Abführung der Mehrwertsteuer an den Staat sowie zur Abgabe gewöhnlicher Umsatzsteuererklärungen entlastet werden.

Im Gegenzug können Steuerpflichtige, die unter die Sonderregelung fallen, die auf ihre Einkäufe gezahlte Mehrwertsteuer nicht zurückfordern.

## Wer kann die Sonderregelung für Kleinunternehmen in Anspruch nehmen?

Bis zum 31. Dezember 2024 können nur Steuerpflichtige, die in einem Mitgliedstaat [ansässig](#) sind, die nationale Sonderregelung in diesem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen. Ab dem 1. Januar 2025 können auch Kleinunternehmen, die nicht in dem Mitgliedstaat, der die Befreiung gewährt, ansässig sind, dort die Befreiung in Anspruch nehmen, indem sie sich in ihrem [Mitgliedstaat der Ansässigkeit](#) für die grenzüberschreitende Sonderregelung anmelden.

Daher ist nunmehr zwischen den folgenden beiden Sonderregelungen für Kleinunternehmer zu unterscheiden:

- die [nationale Sonderregelung für Kleinunternehmen](#) ;
- und die [grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen](#)

## Ist die Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen optional?

Die Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen ist optional. Der Steuerpflichtige kann sich für die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung entscheiden.

Siehe auch:

[Wie kann man sich in Luxemburg für die Sonderregelung der Kleinunternehmen anmelden?](#)

[Wie kann die Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg beendet werden?](#)

## Was versteht man unter der "nationalen Sonderregelung für Kleinunternehmen"?

Unter der "nationalen Sonderregelung für Kleinunternehmen" versteht man die Befreiungsregelung, die ein Steuerpflichtiger in seinem [Mitgliedstaat der Ansässigkeit](#) in Anspruch nehmen kann.

## Was versteht man unter der "grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen"?

Unter der „grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen“ versteht man die Befreiungsregelung, die ein Steuerpflichtiger in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen kann, die nicht der Mitgliedstaat sind, in dem er [ansässig](#) ist.

## Was versteht man unter dem „nationalen Schwellenwert“?

Der „nationale Schwellenwert“ ist ein Schwellenwert des Jahresumsatzes, der von einem Mitgliedstaat festgelegt wird, unterhalb dessen ein Steuerpflichtiger die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann. Dieser Schwellenwert wird so festgelegt, dass er der wirtschaftlichen Realität des Mitgliedstaats am besten entspricht und darf, 85 000 Euro nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat kann auch unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftszweige vorsehen (sektorspezifische Schwellenwerte).

Ab dem 1. Januar 2025 beträgt der nationale Schwellenwert in Luxemburg 50 000 Euro. Luxemburg sieht keine sektorspezifischen Schwellenwerte vor. Informationen zu den in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerten finden Sie unter folgendem Link: [//sme-vat-rules.ec.europa.eu/](https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/)

## Was versteht man unter dem „unionsweitem Schwellenwert“?

Der "unionsweite Schwellenwert" ist ein Schwellenwert des Jahresumsatzes von 100 000 Euro, der auf unionsweiter Ebene festgelegt wird. Er soll sicherstellen, dass die Steuerpflichtigen, die von der grenzüberschreitenden Sonderregelung profitieren, kleine Unternehmen sind.

## Was versteht man unter den Begriffen "in einem Mitgliedstaat ansässig " und "Mitgliedstaat der Ansässigkeit" ?

Für die Anwendung der Sonderregelung gilt ein Steuerpflichtiger als "in einem Mitgliedstaat ansässig", wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Dieser Mitgliedstaat ist somit sein "Mitgliedstaat der Ansässigkeit".

Im Mitgliedstaat der Ansässigkeit wird der Steuerpflichtige für die [grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen](#) registriert.

Ein Steuerpflichtiger gilt nicht als "in einem Mitgliedstaat ansässig", wenn er dort nur eine feste Niederlassung hat. Er kann in einem solchen Mitgliedstaat von der Befreiung profitieren, indem er sich in seinem Mitgliedstaat der Ansässigkeit für die grenzüberschreitende Sonderregelung registriert.

Ein Steuerpflichtiger, dessen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Drittland befindet, kann nicht von der Sonderregelung für Kleinunternehmer profitieren, selbst wenn er dort eine oder mehrere feste Niederlassungen hat.

### Welcher Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der Ansässigkeit, wenn der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist?

Ist der Steuerpflichtige eine natürliche Person, so gilt als Mitgliedstaat der Ansässigkeit der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

### Welche Transaktionen sind von der Sonderregelung für Kleinunternehmen ausgeschlossen?

Sind von der Sonderregelung für Kleinunternehmen ausgeschlossen :

- gelegentliche Umsätze gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2006/112/EG, einschließlich der Zweckbestimmung einer Immobilie für Hauptwohnzwecke;
- Lieferungen von neuen Fahrzeugen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten können weitere Umsätze von der Befreiungsregelung ausschließen. Informationen über diese Ausnahmen sind unter dem Link <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/> abrufbar.

Ebenfalls ausgeschlossen sind bestimmte Steuerpflichtige, die bereits einer Sonderregelung unterliegen (Regelung der "MwSt-Gruppe", Pauschalregelung für land- und forstwirtschaftliche Erzeuger) oder die Optionen in Anspruch nehmen, die mit der Befreiungsregelung unvereinbar sind (Immobilienoptionen).

Welchem Mehrwertsteuersystem sollte der Steuerpflichtige in seinem Mitgliedstaat der Ansässigkeit unterliegen?

Ein Steuerpflichtiger, der die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen in Anspruch nimmt, kann entweder die nationale Sonderregelung in seinem Mitgliedstaat der Ansässigkeit in Anspruch nehmen oder dort der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegen.

Kann ein Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, in der Sonderregelung für Kleinunternehmen eingetragen werden?

Ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, kann die Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen beantragen, auch wenn es im Vorjahr keinen Umsatz erzielt hat. Wenn es aufgefordert wird, seinen Vorjahresumsatz anzugeben, gibt es einfach den Wert "0" an.

## 2. Die Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg

Welche Bedingungen müssen Steuerpflichtige erfüllen, die ab dem 1.<sup>er</sup> Januar 2025 in Luxemburg von der Sonderregelung für Kleinunternehmen profitieren wollen?

Für den in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen, der [die nationale Sonderregelung für Kleinunternehmer](#) in Anspruch nehmen möchte, muss die folgende Bedingung erfüllt sein:

- sein [Jahresumsatz in Luxemburg](#) darf im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr den nationalen Schwellenwert von 50 000 EUR nicht überschritten haben.

Bei einem Steuerpflichtigen, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- sein [Jahresumsatz in der Union](#) darf im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr [den unionsweiten Schwellenwert](#) von 100 000 EUR nicht überschritten haben;
- sein [Jahresumsatz in Luxemburg](#) darf im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr den nationalen Schwellenwert von 50 000 EUR nicht überschritten haben;
- er muss in der [grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen](#) in seinem [Mitgliedstaat der Ansässigkeit](#) durch eine "EX"-Nummer identifiziert sein.

### Wie wird der Jahresumsatz in Luxemburg berechnet?

Der Jahresumsatz in Luxemburg ist der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in Artikel 57, Punkt 2) des Mehrwertsteuergesetzes aufgeführt sind und von einem Steuerpflichtigen in Luxemburg im Laufe eines Kalenderjahres bewirkt werden. Die Einkäufe des Steuerpflichtigen fallen nicht unter die Steuerbefreiung und werden daher bei der Ermittlung seines Umsatzes nicht berücksichtigt. Nur die Beträge der von dem Steuerpflichtigen getätigten Umsätze, deren Ort im Inland liegt, werden bei der Berechnung des Umsatzes in Luxemburg berücksichtigt.

### Wie wird der Jahresumsatz in der Union berechnet?

Der Jahresumsatz in der Union ist der jährliche Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger in der Union während eines Kalenderjahres bewirkt. Es handelt sich um die Summe aller Umsätze des Steuerpflichtigen in allen Mitgliedstaaten, einschließlich des Umsatzes in seinem Mitgliedstaat der Ansässigkeit sowie in den Mitgliedstaaten, in denen er nicht von der Steuerbefreiung profitiert. Der in einem Mitgliedstaat erzielte Umsatz wird anhand der in Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Beträge in der in das innerstaatliche Recht dieses Mitgliedstaats umgesetzten Fassung bestimmt. In Luxemburg wird dieser Artikel in Artikel 57, Punkt 2) des Mehrwertsteuergesetzes umgesetzt.

## Wie kann man sich in Luxemburg für die Sonderregelung der Kleinunternehmen anmelden?

In Luxemburg ansässige Steuerpflichtige, die die [nationale Sonderregelung der Kleinunternehmen](#) in Anspruch nehmen möchten, müssen dies bei ihrem Mehrwertsteuerbüro beantragen. Wenn der Steuerpflichtige seine Tätigkeit aufnimmt, erfolgt dieser Antrag über das Formular zur Mehrwertsteuerregistrierung.

Ein Steuerpflichtiger, der der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegt und für die Steuerbefreiung in Frage kommt, kann diese bei seinem Mehrwertsteuerbüro beantragen. Der Wechsel von der normalen Mehrwertsteuerregelung zur Steuerbefreiung wird am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Steuerpflichtige mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, die die Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg in Anspruch nehmen möchten, müssen in dem Mitgliedstaat, in dem sie [ansässig](#) sind, eine vorherige Benachrichtigung bzw. eine aktualisierte Fassung dieser Benachrichtigung einreichen.

## Welche Mehrwertsteuererklärungen müssen in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige abgeben, die nur von der "nationalen Sonderregelung für Kleinunternehmen" Gebrauch machen?

Ein in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger, der nur die Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg in Anspruch nimmt, muss die AED vor dem 1. März jedes Kalenderjahres über den Umsatz informieren, den er im vorangegangenen Kalenderjahr in Luxemburg erzielt hat.

Er kann diese Information per Post, E-Mail oder mithilfe des von der AED zur Verfügung gestellten Formulars für die vereinfachte Jahreserklärung an sein Mehrwertsteuerbüro übermitteln.

Wenn der Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbringt oder gemäß Artikel 61 des Mehrwertsteuergesetzes im Inland mehrwertsteuerpflichtig wird, muss er bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über das eCDF-Portal eine vereinfachte Jahreserklärung einreichen. Er ist außerdem verpflichtet, zusammenfassende Meldungen für seine innergemeinschaftlichen Dienstleistungen einzureichen.

Wenn ein Steuerpflichtiger in einem Kalenderjahr sowohl der Sonderregelung für Kleinunternehmen als auch der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegt, gibt er den Betrag des Umsatzes unter der Sonderregelung für Kleinunternehmen in Feld 481 der Mehrwertsteuererklärung an, die er im Rahmen der normalen Mehrwertsteuerregelung über das eCDF-Portal abgeben muss.

### Was muss die Rechnung des Steuerpflichtigen enthalten?

Ab dem 1. Januar 2025 darf der Steuerpflichtige, der die Sonderregelung für Kleinunternehmen in Anspruch nimmt, vereinfachte Rechnungen ausstellen.

Er darf die Mehrwertsteuer nicht auf seinen Rechnungen ausweisen.

Rechnungen, die für in Luxemburg steuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ausgestellt werden, müssen den folgenden Vermerk enthalten: "Mehrwertsteuer nicht anwendbar - Artikel 57bis des geänderten Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Februar 1979".

### Was passiert, wenn der nationale Schwellenwert überschritten wird?

Überschreitet ein Steuerpflichtiger (mit oder ohne Sitz in Luxemburg), der von der Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg profitiert, im Laufe eines Kalenderjahres den nationalen Schwellenwert von 50 000 EUR, kann er die Befreiung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres weiter in Anspruch nehmen, wenn

die Überschreitung höchstens 10 % (d. h. 55 000 EUR) beträgt. Wenn die Überschreitung mehr als 10 % beträgt, gilt die Befreiung ab dem Tag, der auf die Überschreitung folgt, nicht mehr.

Diese Übergangszeit ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, die steuerlichen Pflichten des normalen Mehrwertsteuersystems schrittweise zu erfüllen.

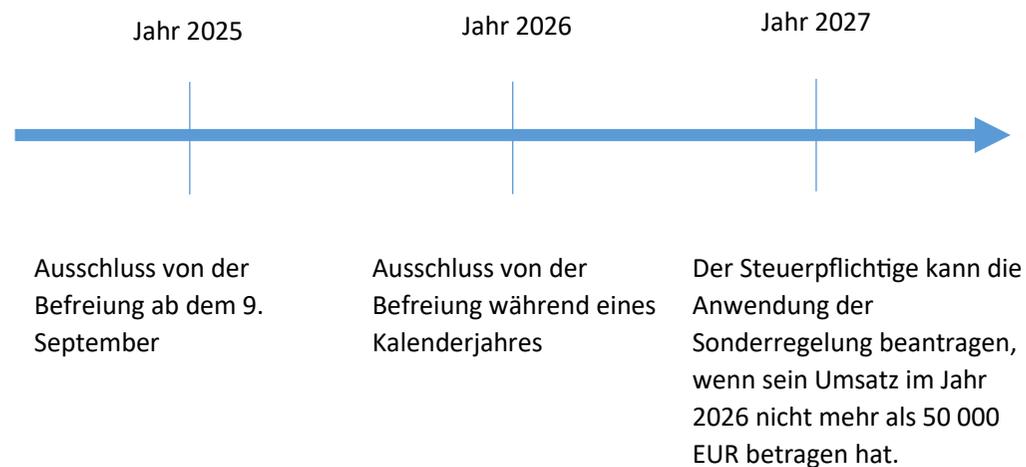
Unabhängig vom Prozentsatz der Überschreitung wird ein Steuerpflichtiger, der den nationalen Schwellenwert in einem Kalenderjahr überschritten hat, für das folgende Kalenderjahr von der Steuerbefreiung in Luxemburg ausgeschlossen.

Wenn ein Steuerpflichtiger in einem Kalenderjahr sowohl der Sonderregelung für Kleinunternehmen als auch der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegt, gibt er den Betrag des Umsatzes unter der Sonderregelung für Kleinunternehmen in Feld 481 der Mehrwertsteuererklärung an, die er im Rahmen der normalen Mehrwertsteuerregelung über das eCDF-Portal abgeben muss.

Informationen über Übergangsfristen und Ausschlussfristen in anderen Mitgliedstaaten finden Sie unter: <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/>

Beispiel:

- 1) Am 17. August 2025 beläuft sich der Umsatz eines Steuerpflichtigen, der in Luxemburg der Sonderregelung für Kleinunternehmen unterliegt, auf 51 000 EUR. Da die Überschreitung des nationalen Schwellenwerts weniger als 10 % beträgt, kann er die Befreiung im laufenden Jahr weiterhin in Anspruch nehmen.
- 2) Am 8. September 2025 tätigt der Steuerpflichtige einen Verkauf im Wert von 5 000 EUR, wodurch sich sein Umsatz auf 56 000 EUR erhöht. Da er den nationalen Schwellenwert um mehr als 10 % überschritten hat, wird die Befreiung nicht mehr angewandt. Der Steuerpflichtige ist ab dem 9. September 2025 von der Befreiung ausgeschlossen und bleibt im Kalenderjahr 2026 von der Sonderregelung für Kleinunternehmen ausgeschlossen.



## Wie kann man die Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg beenden?

Wenn ein in Luxemburg [ansässiger](#) Steuerpflichtiger beschließt, auf die nationale Sonderregelung für Kleinunternehmen zu verzichten und sich für die normale Mehrwertsteuerregelung zu entscheiden, muss er dies bei seinem Mehrwertsteuerbüro beantragen. Die Option wird am 1. Tag des Folgemonats wirksam. Der Steuerpflichtige, der von dieser Option Gebrauch macht, unterliegt mindestens ein Kalenderjahr lang der normalen Mehrwertsteuerregelung.

Ein in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger, der seine wirtschaftliche Tätigkeit einstellt, muss innerhalb von 15 Tagen nach der Einstellung eine Erklärung an sein Mehrwertsteuerbüro senden. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Tag der Einstellung nicht mehr.

Ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger, der die Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg freiwillig beenden möchte, muss eine aktualisierte Fassung der Benachrichtigung bei dem Mitgliedstaat, in dem er [ansässig](#) ist, einreichen.

Für diesen Steuerpflichtigen wird die Beendigung der Befreiung in Luxemburg wirksam :

- wenn der Mitgliedstaat der Ansässigkeit die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung in den ersten beiden Monaten eines Kalenderquartals erhält, am 1.<sup>er</sup> Tag des folgenden Kalenderquartals;
- wenn der Mitgliedstaat der Ansässigkeit die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung im letzten Monat eines Kalenderquartals erhält, am 1.<sup>er</sup> Tag des 2<sup>e</sup> Monats des folgenden Kalenderquartals.

Beispiel:

- Datum der aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung : 15.01.2026 → Wirkung der Beendigung: 01.04.2026
- Datum der aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung : 15.03.2026 → Wirkung der Beendigung: 01.05.2026

Wenn der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige weiterhin eine wirtschaftliche Tätigkeit in Luxemburg ausübt, muss er sich im Inland für die Mehrwertsteuer registrieren lassen oder sich gegebenenfalls bei der einzigen Anlaufstelle "OSS" in seinem Mitgliedstaat der Identifizierung registrieren lassen. Er unterliegt dann für mindestens ein Kalenderjahr der normalen Mehrwertsteuerregelung.

### 3. Die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen

#### Wie funktioniert die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen?

Ein Steuerpflichtiger, der die Sonderregelung für Kleinunternehmen in einem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen möchte, in dem er nicht ansässig ist, kann sich in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen registrieren lassen.

Sofern der Steuerpflichtige die Meldepflichten gemäß der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen erfüllt, braucht er sich in dem Mitgliedstaat, in dem er nicht ansässig ist, für die Umsätze, die er dort im Rahmen der Befreiung bewirkt, nicht zu identifizieren und keine Mehrwertsteuererklärungen einzureichen.

Für die von ihm dort getätigten Umsätze, die nicht unter die Befreiung fallen, wie z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe, muss er die steuerlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats erfüllen.

Bevor er sich für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen anmeldet, sollte sich der Steuerpflichtige, über die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen informieren, die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/>.

## Wer kann von der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg profitieren?

Ein Steuerpflichtiger, der sich für das [grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen](#) in Luxemburg registrieren lassen möchte, muss die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- Luxemburg muss sein [Mitgliedstaat der Ansässigkeit](#) sein ;
- sein [Jahresumsatz in der Union](#) darf im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr den [unionsweiten Schwellenwert](#) von 100 000 EUR nicht überschritten haben ;
- sein Jahresumsatz in dem Mitgliedstaat, in dem er nicht ansässig ist und die Befreiung in Anspruch nehmen möchte, darf den in diesem Mitgliedstaat für die Befreiung festgesetzten [nationalen Schwellenwert](#) im laufenden Kalenderjahr, im vorangegangenen Kalenderjahr oder, je nachdem, für welche Option sich dieser Mitgliedstaat entschieden hat, in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren nicht überschritten haben.

Beispiel 1 :

Am 1. Februar 2025 beschließt ein in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger, sich für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen anzumelden, um die Befreiung in Deutschland, Belgien und Frankreich in Anspruch nehmen zu können.

Um in diesen Mitgliedstaaten für die Steuerbefreiung in Betracht zu kommen, darf der Jahresumsatz in der Union des Steuerpflichtigen im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr den unionsweiten Schwellenwert von 100 000 EUR nicht überschritten haben :

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Erzielter Umsatz im Jahr 2024 (Euro)</b>	<b>Umsatz im Zeitraum vom 01.01.2025 - 01.02.2025 (Euro)</b>
<b>Luxemburg</b>	30 000	0
<b>Deutschland</b>	40 000	0
<b>Belgien</b>	10 000	5 000
<b>Frankreich</b>	40 000	10 000
Gesamtumsatz in der Union	<b>120 000</b>	<b>15 000</b>

Im Jahr 2024 hat der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in der Union 100 000 EUR überschritten. Im Jahr 2025 kann der Steuerpflichtige nicht in die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen aufgenommen werden.

Er kann jedoch die nationale Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg in Anspruch nehmen.

Beispiel 2 :

Am 1. Februar 2025 beschließt ein in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger, sich für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen anzumelden, um die Befreiung in Deutschland, Belgien und Frankreich in Anspruch nehmen zu können.

Um für die Befreiung in diesen Mitgliedstaaten in Betracht zu kommen, darf der Jahresumsatz in der Union des Steuerpflichtigen im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr den unionsweiten Schwellenwert von 100 000 EUR nicht überschritten haben :

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Erzielter Umsatz im Jahr 2024 (Euro)</b>	<b>Umsatz im Zeitraum vom 01.01.2025 - 01.02.2025 (Euro)</b>
<b>Luxemburg</b>	30 000	0
<b>Deutschland</b>	40 000	0
<b>Belgien</b>	10 000	5 000
<b>Frankreich</b>	0	10 000
<b>Gesamtumsatz in der Union</b>	<b>80 000</b>	<b>15 000</b>

Der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in der Union hat im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr jeweils 100 000 EUR nicht überschritten.

Im Jahr 2025 kann der Steuerpflichtige daher die Befreiung in Deutschland, Belgien und Frankreich in Anspruch nehmen, sofern er dort im vorangegangenen Kalenderjahr<sup>1</sup> und im laufenden Kalenderjahr den nationalen Schwellenwert nicht überschritten hat:

<sup>1</sup> Einige Mitgliedstaaten haben eine Ausschlussfrist von zwei Kalenderjahren eingeführt. In diesen Mitgliedstaaten darf der Steuerpflichtige den nationalen Schwellenwert im laufenden Jahr und in den zwei vorangegangenen Jahren nicht überschritten haben.

Mitgliedstaat	Nationaler Schwellenwert (Euro)	Erzielter Umsatz im Jahr 2024 (Euro)	Umsatz im Zeitraum vom 01.01.2025 - 01.02.2025 (Euro)	Anspruchsberechtigt für die grenzüberschreitende Zollbefreiung
Luxemburg	50 000	30 000	0	<sup>2</sup>
Deutschland	25 000	0	10 000	ja
Belgien	25 000	40 000	0	nicht
Frankreich	37 500	10 000	500	ja

Im Jahr 2025 kann der Steuerpflichtige beginnen, die Befreiung in Deutschland und Frankreich in Anspruch zu nehmen. Er kann jedoch nicht von der Befreiung in Belgien profitieren, da sein Umsatz dort im Kalenderjahr 2024 den nationalen Schwellenwert überschritten hat.

<sup>2</sup> **Hinweis:** Da Luxemburg der Mitgliedstaat ist, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, kann er dort die nationale Sonderregelung für Kleinunternehmen in Anspruch nehmen. Die Anwendung der nationalen Sonderregelung für Kleinunternehmen ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der unionsweite Schwellenwert nicht überschritten wird.

## Wie kann man sich in Luxemburg für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen anmelden?

Der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige, der sich für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen anmelden möchte, muss über seinen professionellen Bereich auf der Plattform MyGuichet.lu eine "vorherige Benachrichtigung" einreichen. Anschließend wird dem Steuerpflichtigen (oder seinem Bevollmächtigten) per Post ein Token zugesandt, mit dem er seinen professionellen Bereich zertifizieren muss. Diese Zertifizierung ermöglicht ihm den Zugang zu den verschiedenen Vorgängen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen, wie z. B. die Abgabe der vierteljährlichen Erklärungen oder die Aktualisierung seiner Informationen.

In der "vorherige Benachrichtigung" gibt der Steuerpflichtige unter anderem folgende Informationen an :

- die Mitgliedstaaten (außer Luxemburg), in denen er die Befreiung in Anspruch nehmen möchte ;
- den Umsatz, den er in jedem Mitgliedstaat (einschließlich Luxemburg und der Mitgliedstaaten, in denen er nicht von der Befreiung profitiert) im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr erzielt hat. Für Mitgliedstaaten, die einen Ausschlusszeitraum von zwei Kalenderjahren haben, muss der Steuerpflichtige den Umsatz angeben, den er in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren in diesen Mitgliedstaaten erzielt hat.

Wenn sein [Jahresumsatz in der Union](#) den [unionsweiten Schwellenwert](#) nicht überschritten hat, leitet die AED den Antrag zur Genehmigung an die Mitgliedstaaten weiter, in denen der Steuerpflichtige die Befreiung in Anspruch nehmen möchte.

Bei Annahme durch mindestens einen dieser Mitgliedstaaten wird der Steuerpflichtige durch die Zuteilung einer "EX"-Nummer (LU12345678-EX) für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen identifiziert.

Diese Nummer sowie eine Liste der Mitgliedstaaten, die den Antrag angenommen haben, werden dem Steuerpflichtigen per E-Mail über seinen professionellen Bereich auf der Plattform MyGuichet.lu mitgeteilt, in der Regel innerhalb von 35 Arbeitstagen nach Eingang der vorherigen Benachrichtigung bei der AED.

In dem Maße, in dem die Mitgliedstaaten den Antrag des Steuerpflichtigen annehmen, aktualisiert die AED die Liste der Mitgliedstaaten und bestätigt dem Steuerpflichtigen jedes Mal die "EX"-Nummer.

Die Befreiung beginnt in den anderen Mitgliedstaaten ab dem Datum der Mitteilung oder der Bestätigung der "EX"-Nummer zu gelten.

### [Ist es möglich, sich rückwirkend für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen zu identifizieren?](#)

Eine rückwirkende Identifizierung für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen ist nicht möglich.

### [Wie kann ich die in der vorherigen Benachrichtigung angegebenen Informationen ändern?](#)

Der Steuerpflichtige kann die in der vorherigen Benachrichtigung gemachten Angaben ändern, indem er über seinen professionellen Bereich auf der Plattform MyGuichet.lu eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung einreicht.

Siehe auch :

[Wie kann die Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Steuerpflichtige die Befreiung in Anspruch nimmt, geändert werden?](#)

### [Wie kann die Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Steuerpflichtige die Befreiung in Anspruch nimmt, geändert werden?](#)

Wenn der Steuerpflichtige die Befreiung in anderen als den in der vorherigen Benachrichtigung angegebenen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen oder die Anwendung der Befreiung in einem Mitgliedstaat einstellen möchte, muss er über seinen zertifizierten professionellen Bereich auf MyGuichet.lu eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung einreichen.

Wird ein Mitgliedstaat hinzugefügt, leitet die AED den Antrag zur Genehmigung an den betreffenden Mitgliedstaat weiter. Bei Annahme durch diesen Mitgliedstaat bestätigt die AED dem Steuerpflichtigen die "EX"-Nummer und aktualisiert die Liste der Mitgliedstaaten in der Regel innerhalb von 35 Arbeitstagen nach Erhalt der aktualisierten Fassung. Die Befreiung beginnt in diesem Mitgliedstaat ab dem Datum der Bestätigung der "EX"-Nummer zu gelten.

Die Beendigung der Befreiung in den anderen Mitgliedstaaten wird wirksam :

- wenn die AED die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung in den ersten beiden Monaten eines Kalenderquartals erhält, am 1<sup>er</sup> Tag des folgenden Kalenderquartals;
- wenn der AED die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung im letzten Monat eines Kalenderquartals erhält, am 1<sup>er</sup> Tag des 2<sup>e</sup> Monats des folgenden Kalenderquartals.

Beispiel:

- Datum der aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung : 15.01.2026 → Wirkung der Beendigung: 01.04.2026
- Datum der aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung : 15.03.2026 → Wirkung der Beendigung: 01.05.2026

Welche Erklärungen müssen Steuerpflichtige, die in Luxemburg in der "grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen " registriert sind, abgeben?

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen muss der Steuerpflichtige für jedes Quartal eine Erklärung abgeben, in der er den Umsatz angibt, den er in jedem Mitgliedstaat (einschließlich Luxemburg) während des vorangegangenen Kalenderquartals erzielt hat. Er muss diese Erklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderquartals über seinen zertifizierten professionellen Bereich auf MyGuichet.lu bei der AED einreichen.

<b>Zeitraum der Meldung</b>	<b>Frist für die Einreichung</b>
1 <sup>er</sup> Quartal (Januar, Februar, März)	bis zum 30. April
2 <sup>e</sup> Quartal (April, Mai, Juni)	bis zum 31. Juli
3 <sup>e</sup> Quartal (Juli, August, September)	bis zum 31. Oktober
4 <sup>e</sup> Quartal (Oktober, November, Dezember)	bis zum 31. Januar des folgenden Jahres

Falls der Steuerpflichtige auch der nationalen Sonderregelung für Kleinunternehmen unterliegt, braucht er die AED nicht vor dem 1. März über seinen Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr zu informieren.

Wenn er jedoch innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbringt oder gemäß Artikel 61 des Mehrwertsteuergesetzes im Inland mehrwertsteuerpflichtig wird, muss er bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres eine vereinfachte Jahreserklärung einreichen. Außerdem muss er zusammenfassende Meldungen für seine innergemeinschaftlichen Dienstleistungen einreichen.

Falls der Steuerpflichtige im Inland dem normalen Mehrwertsteuersystem unterliegt, muss er die in diesem System vorgesehenen Pflichten erfüllen.

### Wie korrigiere ich Erklärungen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen abgegeben wurden?

Der Steuerpflichtige kann die Angaben in den vierteljährlichen Erklärungen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen eingereicht wurden, korrigieren, indem er eine neue vierteljährliche Erklärung für den betreffenden Zeitraum einreicht. Die neue Erklärung ersetzt dann die zuvor eingereichte Erklärung.

## Was geschieht, wenn ein in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger den nationalen Schwellenwert in einem anderen Mitgliedstaat überschreitet?

Wenn ein Steuerpflichtiger, der in Luxemburg für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen registriert ist, in einem anderen Mitgliedstaat den nationalen Schwellenwert überschreitet, endet die Befreiung in diesem Mitgliedstaat, gegebenenfalls nach einer Übergangszeit. Wenn der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat weiterhin eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, muss er sich dort für Mehrwertsteuer-Zwecke registrieren lassen oder sich gegebenenfalls in Luxemburg im „OSS“ registrieren lassen.

Die Überschreitung des nationalen Schwellenwerts führt zu einem Ausschlusszeitraum von der Sonderregelung für Kleinunternehmen, während dessen der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, in dem er den nationalen Schwellenwert überschritten hat, keine Befreiung in Anspruch nehmen kann. In der Regel beträgt dieser Ausschlusszeitraum ein Kalenderjahr. Einige Mitgliedstaaten sehen jedoch zwei Kalenderjahre vor.

Weitere Informationen über Übergangsfristen und Ausschlussfristen in anderen Mitgliedstaaten, sind unter folgendem Link zu finden: <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/>

Wenn der Steuerpflichtige in anderen Mitgliedstaaten weiterhin für die Befreiung in Betracht kommt, bleibt er in der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen eingetragen.

### Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger, der in Luxemburg für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen registriert ist, genießt die Befreiung in Deutschland, Zypern und Frankreich. Am 8. September 2025 überschreitet er den nationalen Schwellenwert in Zypern um mehr als 10 %. In Zypern gilt, bei einer Überschreitung des nationalen Schwellenwertes um mehr als 10%, eine Ausschlussfrist von zwei Kalenderjahren.

- Der Steuerpflichtige kann die Befreiung in Zypern ab dem 9. September 2025 nicht mehr in Anspruch nehmen und darf sie auch nicht in den Jahren 2026 und 2027 in Anspruch nehmen.

- Der Steuerpflichtige profitiert weiterhin von der Befreiung in Deutschland und Frankreich.

### Was passiert, wenn ein in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger den unionsweiten Schwellenwert überschreitet?

Übersteigt der Jahresumsatz in der Union eines Steuerpflichtigen, der in Luxemburg für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen registriert ist, den unionsweiten Schwellenwert von 100 000 EUR, wird der Steuerpflichtige von der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen ausgeschlossen und die Befreiung gilt nicht mehr unmittelbar in allen Mitgliedstaaten außer Luxemburg. Der Ausschluss hat zur Folge, dass die "EX"-Nummer des Steuerpflichtigen deaktiviert wird.

Der Steuerpflichtige muss die AED über die Überschreitung des unionsweiten Schwellenwertes informieren und den Umsatz, den er zwischen dem Beginn des laufenden Quartals und dem Datum der Überschreitung des unionsweiten Schwellenwert erzielt hat, innerhalb von 15 Arbeitstagen über seinen zertifizierten professionellen Bereich auf MyGuichet.lu melden.

Nach Überschreiten des unionsweiten Schwellenwerts kann der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende Befreiungsregelung ein Kalenderjahr lang nicht mehr in Anspruch nehmen.

Wenn der Steuerpflichtige in Luxemburg die nationale Sonderregelung für Kleinunternehmen in Anspruch nimmt, kann er sie weiterhin in Anspruch nehmen, solange er dafür in Frage kommt.

#### Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger nimmt die nationale Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg in Anspruch und ist in der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg eingetragen, um die Befreiung in Deutschland, Belgien und Frankreich in Anspruch nehmen zu können.

Am 15. Juni 2025 überschreitet er den unionsweiten Schwellenwert:

- Die Befreiung gilt in Deutschland, Belgien und Frankreich ab dem 16. Juni 2025 nicht mehr. Im Jahr 2026 kann der Steuerpflichtige die Befreiung in keinem anderen Mitgliedstaat mehr in Anspruch nehmen.
- Die Befreiung gilt weiterhin in Luxemburg (Mitgliedstaat der Ansässigkeit), solange sie in Anspruch genommen werden kann.

Der Steuerpflichtige informiert die AED über die Überschreitung und reicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Überschreitung eine endgültige Erklärung ein.

### Wie kann man die Anwendung der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen in Luxemburg beenden?

Wenn ein in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger seine wirtschaftliche Tätigkeit einstellt oder die Befreiung in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, beantragt er seinen Ausschluss von der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen, indem er über seinen zertifizierten professionellen Bereich auf der Plattform MyGuichet.lu eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung bei der AED einreicht. Im Falle der Einstellung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit muss er außerdem innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Einstellung eine Erklärung bei seinem Mehrwertsteuerbüro abgeben.

Die Beendigung der Befreiung in den anderen Mitgliedstaaten wird wirksam:

- wenn der AED die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung in den ersten beiden Monaten eines Kalenderquartals erhält, am ersten Tag des folgenden Kalenderquartals;
- wenn die AED die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung im letzten Monat eines Kalenderquartals erhält, am ersten Tag des zweiten Monats des folgenden Kalenderquartals.

Beispiel:

- Datum der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung: 15.01.2026 → Wirkung der Beendigung: 01.04.2026
- Datum der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung: 15.03.2026 → Wirkung der Beendigung: 01.05.2026

In Mitgliedstaaten, in denen der Steuerpflichtige die Befreiung freiwillig beendet, kann eine Ausschlussfrist gelten. Informationen über diese Ausschlussfristen sind unter folgendem Link zu finden: <https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/>

Ein Steuerpflichtiger, der die Befreiung in einem Mitgliedstaat beenden, sie aber in anderen Mitgliedstaaten weiter anwenden möchte, wird auf folgenden Abschnitt verwiesen :

[Wie kann die Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Steuerpflichtige von der Befreiung profitiert, geändert werden?](#)

### Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit von Luxemburg in einen anderen Mitgliedstaat verlegt?

Wenn der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, gilt Luxemburg nicht mehr als Mitgliedstaat der Ansässigkeit und der Steuerpflichtige kann dort nicht mehr im Rahmen der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen registriert sein. Er muss dann bei der AED den Ausschluss von der grenzüberschreitenden Sonderregelung für Kleinunternehmen beantragen, indem er über seinen zertifizierten professionellen Bereich auf der Plattform MyGuichet.lu eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung einreicht.

Er kann jedoch die Befreiung in Luxemburg in Anspruch nehmen, indem er sich in seinem neuen Mitgliedstaat der Ansässigkeit für die grenzüberschreitende Sonderregelung für Kleinunternehmen registrieren lässt.

## Wie wird die "EX"-Nummer eines Steuerpflichtigen überprüft?

Wenn ein Steuerpflichtiger in einem anderen Mitgliedstaat von der Befreiung profitiert, gilt diese Befreiung für alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die er dort ausführt (mit Ausnahme der Umsätze, die von der Sonderregelung für Kleinunternehmen ausgeschlossen sind), einschließlich der Dienstleistungen an andere Steuerpflichtige

In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass ein Steuerpflichtiger Dienstleistungen an einen anderen Steuerpflichtigen in einem Mitgliedstaat erbringt, in dem er nicht ansässig ist, aber in den Genuss der Sonderregelung für Kleinunternehmen kommt. In der Regel würden diese Dienstleistungen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegen, wenn sie von einem Steuerpflichtigen erbracht würden, der nicht unter die Befreiung fällt. Daher ist es für den Kunden wichtig zu wissen, ob sein Dienstleister im Mitgliedstaat des Kunden von der Befreiung profitiert und ob er die Mehrwertsteuer umkehren muss oder nicht. Mit der Anwendung SME-on-the-Web kann der Kunde den Status des Dienstleisters durch Angabe dessen "EX"-Nummer überprüfen. Diese Anwendung ist über folgenden Link zugänglich:

<https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/>

### Beispiel:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Dienstleistungserbringer erbringt Dienstleistungen an einen in Mitgliedstaat 2 ansässigen steuerpflichtigen Kunden (B2B).

Nach der allgemeinen Regel liegt der Ort dieser Leistung an dem Ort, an dem der Kunde, der die Dienstleistung schuldet, den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, also in Mitgliedstaat 2.

Wenn dem Dienstleistungserbringer in Mitgliedstaat 2 keine Befreiung gewährt wird, gilt die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und der Kunde wird zum Mehrwertsteuerschuldner.

Wenn der Dienstleistungserbringer in Mitgliedstaat 2 von der Steuer befreit ist, unterliegt die Dienstleistung in Mitgliedstaat 2 der Befreiung und der Dienstleistungsempfänger wird nicht zum Mehrwertsteuerschuldner.

Der Kunde kann den Status des Dienstleisters über die Anwendung SME-on-the-Web überprüfen.